

BVGer C-1028/2023 vom 1. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1028_2023_d20221201

FR: TAF C-1028/2023 du 1 décembre 2022

IT: TAF C-1028/2023 del 1 dicembre 2022

Regeste

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Einstellung der Kinderrente, Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids und als Empfänger der Kinderrente ist der Beschwerdeführer durch den Entscheid

C-1028/2023 Seite 6 berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Da die Beschwerde frist- und formgerecht erhoben wurde (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), ist darauf einzutreten.

E. 2

Vorab sind die zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde massgebenden Grundlagen und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen.

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung auf das Verfahren in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Nach Art. 1 Abs. 1 AHVG gelangen die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Anwendung, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechts- sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 146 V 364 E. 7.1; 132 V 215 E. 3.1.1; 445 E. 1.2.1; 130 V 130 V 329 E. 2.3). Die Beurteilung des Anspruchs auf Kinderrenten ab Dezember 2021 richtet sich demzufolge nach der in diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage (vgl. Urteile des BVGer C-3267/2020 vom 10. Februar 2022 E. 3.2; C-4427/2020 vom 14. Mai 2021 E. 2.5 [Ent- scheid bestätigt durch Urteil des BGer 9C_370/2021 vom 17. Dezember 2021]).

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdever- fahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollstän- dige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Ent- scheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer und seine Tochter sind deutsche Staatsangehö- rige und wohnen in Deutschland. Daher sind vorliegend das Freizügigkeits- abkommen mit der EU vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) C-1028/2023 Seite 7 Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11) zur Anwendung. Soweit das FZA keine abweichen- den Bestimmungen vorsieht, erfolgt mangels einer einschlägigen gemein- schafts- bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Ver- fahrens sowie die Prüfung der Zulässigkeit der Einstellung der Kinderrente nach schweizerischem Recht.

E. 3

Nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 2 gelten die folgenden Zeiten, so- fern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird: a. übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten; b. Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten; c. gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten.

E. 3.1

Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 22ter Abs. 1 Satz 1 AHVG). Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (vgl. Art. 25 Abs. 5 Satz 1 AHVG). Diese Regelung bezweckt die Förderung der beruflichen Ausbil- dung (BGE 143 V 305 E. 3.2; 139 V 122 E. 4.3).

E. 3.2

Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt (Art. 25 Abs. 5 Satz 2 AHVG). Von dieser Befugnis hat er mit Erlass der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Art. 49bis AHVV (Ausbildung) und Art. 49ter AHVV (Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung) Gebrauch gemacht (AS 2010 4573; vgl. BGE 143 V 305 E. 3.1.2). In Art. 49bis AHVV hält der Verordnungsgeber fest: 1 In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsge- mässen, rechtlich oder zumindest faktisch

anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe. 2 Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten.

E. 3.3

In BGE 138 V 286 E. 4.2.2 erwog das Bundesgericht, dass für die nähere Bestimmung des Begriffes «Ausbildung» sowie deren Unterbrechung und Beendigung auf die Gerichts- und Verwaltungspraxis, namentlich auf die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), abgestellt werden könne (vgl. auch BGE 143 V 305 E. 3.1.2; Urteil des BGer 8C_604/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.2). Das BSV hat in seiner Weisung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2021) zum Begriff der Ausbildung nach Art. 49bis Abs. 1 AHVV festgehalten, dass sie mindestens vier Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein muss. Der Ausbildungsaufwand muss pro Woche mindestens 20 Stunden betragen (Rz. 3358-3360). Keine Rolle spielt es, ob es eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder eine Zweitausbildung ist (Rz. 3358).

E. 3.4

Die RWL regelt zusätzlich, dass ein Praktikum als Ausbildung anerkannt wird, wenn es gesetzlich oder reglementarisch eine Voraussetzung bildet für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung, oder zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird (Rz. 3361). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird ein Praktikum dennoch als Ausbildung anerkannt, wenn es für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist und mit dem Antritt des Praktikums tatsächlich die Absicht besteht, die angestrebte Ausbildung zu realisieren, und das Praktikum im betreffenden Betrieb höchstens ein Jahr dauert (RWL Rz. 3361.1; BGE 140 V 299; 139 V 209). Übt das Kind jedoch lediglich eine praktische Tätigkeit aus, um sich dabei einige Branchenkenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um die Anstellungschancen bei schwieriger Beschäftigungssituation zu verbessern oder um eine Berufswahl zu treffen, liegt keine Ausbildung vor (RWL Rz. 3362; BGE 140 V 314 E. 3.2; Urteil des BGer 8C_292/2016 vom 18. August 2016 E. 3.2).

E. 3.5

Nach der ausdrücklichen Regelung in Art. 49bis Abs. 2 AHVV gilt ein Kind auch dann als in Ausbildung, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten (vgl. Urteil des BGer 8C_745/2017 vom 5. Februar 2018 E. 4.3). Nach der RWL befinden sich Kinder, die sich in einem fremdsprachigen Gebiet als Au-Pair betätigen oder in einem fremdsprachigen Gebiet einen Sprachaufenthalt machen, in Ausbildung, sofern mindestens 4 Schullektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche Bestandteil eines solchen Brückenangebots sind (Rz. 3364). Nach den Erläuterungen des BSV zu Art. 49bis Abs. 2 AHVV ist das Beherrschen einer Fremdsprache eine wichtige Basiskompetenz für jeden späteren Beruf (BSV, Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2011 [Stand: 22. Oktober 2010], S. 8 oben). Das ist Ausdruck davon, dass der Begriff der Ausbildung umfassend und weit zu verstehen ist (BGE 143 V 305 E. 3.2 m.H.), wobei

namentlich ein Sprachaufenthalt mindestens vier Wochen dauern muss (MARCO REICHMUTH, Sozialversicherungsrechtlicher Ausbildungsbegriff, in: Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2019, S. 170 Fn. 69 mit Hinweis auf RWL, Rz. 3358).

E. 4.1

Vorliegend machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, seine Tochter habe pandemiebedingt schulische und gesundheitliche Probleme bekommen und habe deshalb die Schule abgebrochen. Sie habe sich daraufhin neu orientiert und versucht, eine Ausbildung als Rettungs- sanitäterin aufzunehmen, was ihr, trotz einigen Bewerbungen und stabili- siertem Gesundheitszustand, jedoch nicht gelungen sei. Der an den Ab- bruch anschliessende Sprachaufenthalt in Mittelamerika (Sprachkurs und Praktika) sei zum Erwerb des später angestrebten Schulabschlusses (Abi- tur) für das Hauptfach Spanisch und den späteren Berufsweg zwingend notwendig gewesen. Die Tochter habe sich nur durch ein derartiges Aus- landspraktikum «normal» weiterentwickeln können, was in Deutschland pandemiebedingt unmöglich gewesen sei. Ferner habe der Auslandsauf- enthalt dazu beigetragen, die Tochter gesundheitlich weiter zu stabilisieren. Seine Tochter habe sich in einer Übergangphase zwischen Schule und Ausbildungsbeginn bzw. späterem Studienbeginn mit dem Ziel eines be- rufsqualifizierenden Abschlusses befunden.

C-1028/2023 Seite 10

E. 4.2

Die Vorinstanz führte aus, der Sprachaufenthalt sei mit zwei Wochen zu kurz ausgefallen, um als Ausbildung berücksichtigt werden zu können. Dafür wäre ein Sprachaufenthalt von mindestens vier Wochen nötig gewe- sen. Die beiden Praktika seien weder reglementarisch noch faktisch für ei- nen bestimmten Ausbildungsweg notwendig gewesen, weshalb diese Zeit nicht als Ausbildung angerechnet werden könne.

E. 4.3

Die im Jahr 2002 geborene Tochter des Beschwerdeführers, B._____, hat im Jahr 2020 das 18. Altersjahr vollendet, womit das Wei- terbestehen eines Kinderrentenanspruchs über diesen Zeitpunkt hinaus voraussetzt, dass sich B._____ noch in Ausbildung befunden hat (vgl. Art. 25 Abs. 4 und 5 AHVG). Unumstritten ist, dass sich B._____ bis zum Abbruch der Schule im November 2021 in Ausbildung befunden hat (SAK-act. 58). Ferner ist der Kinderrentenanspruch ab August 2022 nicht umstritten: B._____ hat am 10. August 2022 die Ausbildung am Abend- gymnasium aufgenommen und stand somit ab dann in Ausbildung (SAK- act. 68). Strittig und zu prüfen ist, ob die Einstellung der Kinderrente per 30. November 2021 zu Recht erfolgt ist.

E. 4.4

Vom 4. Dezember 2021 bis 5. März 2022 hielt sich B._____ für drei Monate in Mittelamerika auf, wobei sie vom 4. Dezember 2021 bis 18. De- zember 2021 in (...) (Guatemala) an einem zweiwöchigen Sprachkurs (Umfang: 40 Stunden) teilnahm und im Anschluss an den Sprachkurs zwei Praktika in einer sozialen Einrichtung mit Kindern in Guatemala sowie einer Natur- und Tierschutzorganisation in Mexiko absolvierte (BVGer-act. 6 Bei- lagen). Der Sprachkurs als solcher kann praxisgemäss nicht als Ausbil- dung angerechnet werden, da er – wie die Vorinstanz zu Recht ausführte – die Minimaldauer von vier Wochen nicht erreichte (vgl. E. 3.3 und E. 3.5 hiervoor). Selbst wenn man davon ausginge, Sprachkurs und Praktika seien insgesamt als Brückenangebot

respektive Sprachaufenthalt nach Art. 49bis Abs. 2 AHVV zu betrachten, wären die Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt (vgl. E. 3.5 hiervor), da die minimale Stundenanzahl von 4 Schullektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche nur in den ersten beiden Wochen erfüllt wäre. Dass vertiefte Spanischkenntnisse bei der Absolvierung des Abendgymnasiums und darüber hinaus für die Tochter des Beschwerdeführers von Nutzen sein können, bedeutet nicht, dass der Aufenthalt und die Praktika in Mittelamerika deswegen für das Abendgymnasium oder eine andere Ausbildung faktisch notwendig gewesen wären (vgl. E. 3.4 hiervor und sinngemäss Urteil des BGer 9C_209/2020 vom 24. August 2020 E. 4.2). Es ist

C-1028/2023 Seite 11 somit davon auszugehen, dass es sich bei den vorliegend zu beurteilenden Praktika nicht um «echte» (namentlich reglementarisch oder faktisch notwendige) Praktika handelte, die als Ausbildung anerkannt werden können (vgl. dazu BGE 139 V 122 E. 4.3).

E. 4.5

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers bedeutet der Umstand, dass seine Tochter noch keine abgeschlossene Ausbildung hat und somit unterstützungsbedürftig ist, nicht automatisch, dass sie sich im Sinne des AHVG «in Ausbildung» befindet und er somit einen Anspruch auf eine Kinderrente hat. Auch die Tatsache, dass in Deutschland das Kindergeld durchgehend bewilligt worden ist, ist für die Beurteilung des vorliegenden Anspruchs nicht relevant, zumal hier – wie bereits ausgeführt (vgl. E. 2.4 hiervor) – ausschliesslich die schweizerischen Rechtsnormen zur Anwendung gelangen. Demzufolge ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Rentenwegleitung zu Recht davon ausgegangen ist, dass mit dem Abbruch der Schule Ende November 2021 die Ausbildung endete, da der daran anschliessende Sprachaufenthalt und die Praktika nicht als Ausbildungszeit angerechnet werden können.

E. 4.6

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass – auch wenn der Beschwerdeführer das Vorliegen gewisser gesundheitlicher Probleme bei seiner Tochter geltend macht und diese zumindest für eine gewisse Zeit, die jedoch vor dem zu beurteilenden Zeitraum liegt, auch belegt (vgl. Kurzbrief des Psychiatrischen Behandlungszentrums [...] vom 17. Dezember 2020 [SAK-act. 63 S. 8]) – nicht davon auszugehen ist, dass der Abbruch/Unterbruch der Ausbildung ausschliesslich aus medizinischen Gründen erfolgte, zumal keine diesbezüglichen medizinischen Atteste vorliegen. Im Gegenteil, der Beschwerdeführer reichte ein Attest von Dr. med. C. _____ vom 25. November 2021 (SAK-act. 63 S. 10) ein, gemäss welchem B. _____s körperliches und geistiges Leistungsvermögen nicht beeinträchtigt sei und kein Anhaltspunkt für eine Suchterkrankung vorliege. Der vorliegend festgestellte Unterbruch der Ausbildung ist somit kein Ausnahmefall gemäss Art. 49ter Abs. 3 Bst. c AHVV, sodass auch unter diesem Aspekt festzuhalten ist, dass für die fragliche Zeit kein Rentenanspruch mehr besteht.

E. 4.7

Die weiteren vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umstände zielen darauf ab zu belegen, dass es sich bei der von der SAK angekün- digten Rückforderung der bereits bezahlten Rentenbeträge um einen Härtefall handle, weshalb auf die Rückzahlung zu verzichten sei. Darauf ist vorliegend nicht näher einzugehen, da die Rückerstattungspflicht

und

C-1028/2023 Seite 12 deren allfälliger Erlass nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Vorliegend war über die Rechtmässigkeit der Einstellung der Kinderrente per Ende November 2021 zu befinden. Hinsichtlich einer allfälligen Rückerstattung hat die Vorinstanz eine separate Rückerstattungsverfügung in Aussicht gestellt (vgl. Bst. A.g hiervor) und wird daher darüber so- wie über einen allfälligen Erlass der Rückerstattung separat zu entscheiden haben.

E. 4.8

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz den Kinderrentenanspruch ab Dezember 2021 zu Recht verneint hat, weshalb die vorliegende Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2022 abzuweisen ist.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Verfahren ist bei Leistungsstreitigkeiten kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenso wenig Anspruch auf eine Parteientschädigung.

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

C-1028/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.